

DISPENSATIONEN UND VERKÜRZUNGEN DER AUSBILDUNGSZEIT IM BERUF KAUFMANN/KAUFFRAU EFZ¹ (BASIS-GRUNDBILDUNG UND ERWEITERTE GRUNDBILDUNG)

(Beschluss der SBBK/SDBB Kommission Qualifikationsverfahren vom 17. September 2020)

1 Vorbemerkung

Die nachstehenden Dispensationen beziehen sich immer auf den Unterrichtsbesuch und auf das Qualifikationsverfahren im entsprechenden Qualifikationsbereich.

Sie basieren auf dem Grundsatz in Art. 18 Abs. 1 BBG und Art. 8, Abs. 7 BBV wonach die kantonale Behörde auf Antrag der Vertragsparteien oder der Berufsfachschule in Einzelfällen die Lehrzeit verkürzen kann, insbesondere wenn die lernende Person bereits über Vorkenntnisse verfügt oder das Qualifikationsverfahren in einem anderen Beruf bestanden hat.

Eine Lehrzeitverkürzung setzt immer das Einverständnis der Vertragsparteien voraus. Aus den nachstehenden Richtlinien lässt sich für die Lernenden kein Recht auf Verkürzung ableiten, wenn der Lehrbetrieb damit nicht einverstanden ist.

Bei Lernenden mit einer entsprechenden Vorbildung kann die Schule über befristete Dispensationen vom Schulbesuch von einzelnen Fächern entscheiden. Über vollumfängliche Dispensationen, welche auch das Qualifikationsverfahren umfassen, entscheidet die kantonale Behörde.

Eine Dispensation vom Unterricht und Qualifikationsverfahren kann zwar eine Erleichterung darstellen, nimmt der lernenden Person aber gleichzeitig die Möglichkeit, eine allenfalls gute Note erzielen zu können. Der Kandidat/die Kandidatin ist durch die dispensierende Stelle darauf aufmerksam zu machen.

Bei ausländischen Mittelschulabschlüssen gilt die Regelung der SBBK/SDBB Kommission in Empfehlung Nr. 17.

Gemäss 9. Abschnitt der Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo Kauffrau/mann EFZ regelt die Besonderheit der schulischen organisierten Grundbildung SOG. Der Vollzug BiVo Kauffrau EFZ vom 26. November 2011 (Stand 10. November 2015) sieht vor, dass der Übergang von der betrieblichen organisierten Grundbildung BOG zur schulischen organisierten Grundbildung SOG möglich ist.

Kandidat/innen Artikel 31/32, Berufsbildungsverordnung

Die nachstehenden Richtlinien gelten sinngemäss auch für Kandidatinnen und Kandidaten gemäss BBV Art. 31 und 32. (Art. 24 BiVo)

Die während der beruflichen Grundbildung gesammelte praktische Berufserfahrung wird zu 50% angerechnet (SBBK Empfehlung 3).

Die erforderliche berufliche Erfahrung nach BBV Art. 32, die im Ausland absolviert worden ist, wird anerkannt, sofern sie nachweisbar ist (Dauer, Art der Tätigkeit).

¹ Gemäss BiVo 2017

2 Dispensation und Verkürzung – Kaufleute EFZ (aktuelle Berufsbezeichnungen)

Beruf/abgeschlossene Ausbildung		Dauer	Dispensation	Bemerkungen
Büroassistent/in EBA		Profil E: 2 Jahre	-	Gemäss Verordnung Kaufleute EFZ (Art. 4, Abs. 3) ist eine Verkürzung möglich, folgende Punkte werden empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - 1. und 2. Fremdsprache: Niveau A1 bis A2 muss bei Lehrbeginn vorhanden sein. - Empfehlung: Besuch Freikurse in W&G und Fremdsprachen im 2. Lehrjahr EBA.
		Profil B: 2 Jahre	-	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Fremdsprache: Niveau A1 bis A2 muss vorhanden sein. - Empfehlung: Besuch Freikurse in W&G und Fremdsprache im 2. Lehrjahr EBA.
EBA 2-jährig		3 Jahre	-	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Entwurf des neuen Leitfadens EBA (2.4.2) des SBFI ist eine Verkürzung grundsätzlich möglich. - Aufgrund der integrierten Allgemeinbildung wird keine Verkürzung empfohlen. -
EFZ 3- oder 4-jährig (inkl. Berufe mit integrierter ABU, z.B. Detailhandel)	Ohne Berufsmatura	2 Jahre	-	
	Mit Berufsmatura	2 Jahre	Standardsprache Fremdsprachen	
Private Handelsschulen (z.B. VSH-Abschlüsse)	Teilzeit + Vollzeit	3 Jahre	-	- nicht SOG anerkannte Bildungsgänge
Handelsschul- Abbrecher/innen (nach SOG anerkannten Bildungsgängen)	Vollzeit	Variabel		<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze Anerkennung/Aufsicht SOG-Bildungsgänge, Januar 2012 (Art, 3.2.): Bereits absolvierte QV-Elemente (1. Fremdsprache/IKA/ Erfa-Noten) werden übernommen, sofern diese im gleichen schulischen Profil erbracht wurden. Andernfalls sind die QV-Elemente nachzuholen oder die berufliche Grundbildung ist angemessen zu verlängern. - Prüfen, ob Promotionsregeln erfüllt sind, ansonsten gemäss BiVo, Art. 17: Repetition 2. Jahr (z.B. nach 3. Semester). - Kanton prüft Einzelfall

2 Dispensation und Verkürzung – Kaufleute EFZ (aktuelle Berufsbezeichnungen)

Beruf/abgeschlossene Ausbildung		Dauer	Dispensation	Bemerkungen
Gymnasiale Matura	Alle Schwerpunkte (ausser W und R)	2 Jahre	Standardsprache Fremdsprachen Projektarbeiten	Bei Besuch eines standardisierten Bildungsganges gilt (BiVo, Abschnitt 10, Art. 37 ff.): Lehrdauer 18 Monate (davon 12 Monate inkl. Schule).
	Schwerpunkt Wirtschaft und Recht	2 Jahre	Standardsprache Fremdsprachen W&G Projektarbeiten	Ansonsten erfolgt der Einstieg direkt ins zweite Lehrjahr. Keine Lehrzeitverkürzung der Bildungsgänge mit Berufsmaturität.
Gymnasiumabbrecher/innen		2 Jahre	-	Stoffvermittlung bzw. Gymnasiumsbesuch muss bis Ende Sekunda (2 Jahre) erfolgt sein.
Fachmittelschule	Mit Fachmatura	2 Jahre	Standardsprache Fremdsprachen	
	Ohne Fachmatura	2 Jahre	Standardsprache Fremdsprachen	

3 Dispensation und Verkürzung – Kaufleute EFZ (alte Berufsbezeichnungen)

Beruf/abgeschlossene Ausbildung		Profil	Dauer	Dispensationen	Bemerkungen
Büroangestellte/r		Profil B	2 Jahre	-	
		Profil E	2 Jahre	-	
Verkäufer/in		Profil B	2 Jahre	-	
		Profil E	2 Jahre	-	
Detailhandelsangestellte/r (Stufenlehre)		Profil B + E	2 Jahre	-	
Detailhandelsangestellte/r (3-jährige Lehre)		Profil B + E	2 Jahre	-	
Verkehrsschule		Profil B + E	2 Jahre	-	
Diplommittelschule (3 Jahre)		Profil B + E	2 Jahre	Standardsprache	
Kindergärtner/in		Profil B + E	2 Jahre	Standardsprache	
Gymnasiale Matura	Wirtschaftsmatura (Typus E)	Profil B + E	2 Jahre	Standardsprache Fremdsprachen W&G	
	Alle anderen Maturatypen	Profil B + E	2 Jahre	Standardsprache Fremdsprachen	

4 Generelle Dispensationen bei Verkürzungen der Ausbildungszeit

Grundsatz bei den Erfahrungsnoten betrieblicher Teil

1. ALS

Es wird pro Ausbildungssemester eine ALS erarbeitet.

Keine Dispensationsmöglichkeiten während dem 52-wöchigen Lanzeitpraktikum SOG.

2. PE- bzw. üK-Kompetenznachweis

Maximal eine PE bzw. ein üK-Kompetenznachweis entfällt. Je nach Ausbildungs- und Prüfungsbranche müssen während der verkürzten Lehre mindestens ein oder zwei PE bzw. üK-Kompetenznachweise erbracht werden.

Keine Dispensationsmöglichkeiten während dem 52-wöchigen Langzeitpraktikum SOG.

3. IPT-KN bei SOG

Im Falle eines Übergangs von der BOG zur SOG wird sur Dossier durch den Kanton entschieden.

4. üK

Der Besuch erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen. Dabei muss nach Absprache mit den Branchen insbesondere auch die Einführung in die Lern- und Leistungsdokumentation und in die Systematik der beruflichen Grundbildung sichergestellt werden.

Hinweis

Das „Factsheet zu den Besonderheiten der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen“ auf der Website (www.skkab.ch) der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) gibt Auskunft über die Aufteilung der PE und der ÜK-Kompetenznachweise pro Lehrjahr und zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit den üK.

Dispensation/Akkreditierung bei Fremdsprachenzertifikaten

Der anerkannten Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung des SBFJ und die Empfehlung Nr. 11 der SBBK sind zu berücksichtigen.